

Positionspapier der LandesAStenKonferenz Rheinland- Pfalz zum Referent*innenentwurf zur Hochschulgesetzesnovelle

AStA der TH Bingen, HS Kaiserslautern (Standorte Kaiserslautern, Zweibrücken & Pirmasens), HS Worms, HS Koblenz (Standorte Koblenz, RheinAhr Campus Remagen & Westerwald Campus Höhr-Grenzhausen), HS Ludwigshafen, HS Trier (Standort Trier & Umwelt Campus Birkenfeld), TU Kaiserslautern, Uni Koblenz-Landau (Standorte Koblenz & Landau), Uni Mainz (Standorte Mainz & FTSK Germersheim) und Uni Trier

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Positionen zu den Paragraphen
 - a. §2 Aufgaben
 - b. §3 Wissenschaftsfreiheit, Verantwortung in der Wissenschaft
 - c. §4 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsplan
 - d. §7 Satzungsrecht, Experimentierklausel
 - e. §8 Hochschulentwicklung
 - f. §10 Zusammenarbeit, Hochschulverbände
 - g. §17 Studienreform
 - h. §19 Studiengänge
 - i. §20 Besondere Studienarten
 - j. §23 Studienberatung und -orientierung, Förderung des Studienerfolges
 - k. §26 Ordnungen für Hochschulprüfungen
 - l. §27 Regelstudienzeit
 - m. §35 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studiengänge
 - n. §37 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung, Mitgliederinitiative
 - o. §41 Öffentlichkeit
 - p. §68 Versagen der Einschreibung
 - q. §69 Aufhebung der Einschreibung
 - r. §70 Studiengebührenfreiheit
 - s. § 72 Ausschüsse, Beauftragte
 - t. §77 Zusammensetzung und Wahl
 - u. §82 Vizepräsidentinnen und Vizepräsident
 - v. §107 Rechtstellung, Landesastenkonzferenz
 - w. §108 Aufgaben
 - x. §109 Organe
 - y. §113 Verwaltungsrat, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
 - z. § 117 Anerkennung

I. Einleitung

Die LandesAStenKonferenz (LAK) Rheinland-Pfalz begrüßt die Novellierung des Hochschulgesetzes. Im Zusammenhang mit dem Hochschulzukunftsprogramm wurde festgestellt, dass das Hochschulsystem in Rheinland-Pfalz einige Anpassungen benötigt, damit es den vergangenen und zukünftigen Entwicklungen standhalten und diese zur Innovation nutzen kann. Viele der Änderungen sehen wir als positiven Wandel an, jedoch reichen sie zum Teil nicht weit genug. Es gibt weiterhin Bereiche im Hochschulgesetz, welche einen grundlegenden Wandel benötigen. Einer der prägnantesten Bereiche ist die Demokratisierung der Hochschulgremien, unter denen beispielsweise das Themen Parität im Senat oder studentische Vize-Präsident*innen fallen. Ebenso wichtig ist für uns die Abschaffung der Anwesenheitspflichten.

In den nachfolgenden Positionierungen zu den Paragraphen sind die Paragraphen nach dem Referent*innenentwurf maßgeblich. Es werden zu Paragraphen Anmerkungen gemacht, welche wir kritisieren oder besonders unterstützenswert finden. Alle Paragraphen, welche geändert wurden, aber nicht in diesem Positionspapier kommentiert werden, stellen aus Sicht der LAK keine herausragende Interessen der Studierende dar.

Bei Fragen zu dem Positionspapier, steht die Koordination der LAK als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

II. Positionen zu den Paragraphen

§ 2 Aufgaben

Zu Abs. 1: Die LAK begrüßt die Einführung von kooperativen Promotionen.

Zu Abs. 3: Wir möchten in diesem Absatz Begrifflichkeiten ändern und erweitern. Der vorliegende Entwurf soll in Satz 3 durch diesen Vorschlag geändert werden: „Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und verhindern oder beseitigen Benachteiligungen aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, Alter, sexueller Identität oder aus rassistischen Gründen.“

Zu „einer Behinderung“ sollte auch „oder einer chronischen Erkrankung“ aufgenommen werden; dies schafft auch Konsistenz zu Abs. 4. Der Begriff „Rasse“, wenn auch in solchen Gesetzestexten durchaus üblich, schreibt rassistische Vorstellungen fest, die einer wissenschaftlichen Grundlage entbehren. Auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes lehnt diese Bezeichnung ab. Stattdessen wird „rassistisch“ präferiert.

Zu Abs. 7: Wir begrüßen, dass die Hochschulen (HS) zukünftig verstärkt die Digitalisierung der Gesellschaft unterstützen sollen. Um diese Aufgabe adäquat ausfüllen zu können, sind jedoch entsprechende finanzielle Mittel durch das Land zu gewähren. Den HS müssen die Möglichkeit gegeben werden, die Hauptverantwortlichen für die Umsetzung der Digitalisierung unbefristet anzustellen, damit Ordnung und Kontinuität innerhalb dieses Bereiches gewährleistet wird. Ebenso würden wir es begrüßen, wenn der Aufgabenbereich genauer ausdefiniert wird und der Virtuelle Campus Rheinland-Pfalz (VCRP) einen gesetzlichen Auftrag zu landesweiten Bündelung aller digitalen Kompetenzen erhält.

§ 3 Wissenschaftsfreiheit, Verantwortung in der Wissenschaft

Zu Abs. 2: Wir begrüßen die Änderung, dass der Einfluss von Unternehmen auf die Freiheit der Forschung ausgeschlossen werden soll, fordern aber, dass das Wort „Unternehmen“ durch „Dritte“ geändert wird. In der Vergangenheit gab es Erfahrungen einzelner Standorte, dass nicht nur Unternehmen Einfluss auf die Freiheit der Forschung genommen haben, sondern auch andere Rechtsformen, wie beispielsweise Stiftungen.

Zu Abs. 8: Wir begrüßen, dass auf Tierversuche verzichtet werden soll und ein Studium ohne ebenjene Versuche möglich sein muss. Wir fordern jedoch, dass das „sollen“ in Satz 3 durch ein „müssen“ ersetzt wird.

§ 4 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsplan

Allgemein: Wir unterstützen die geplanten Änderungen des Paragraphen, würden jedoch den Paragraphen in drei Paragraphen nach den bestehenden Überschriften unterteilen, um eine bessere Lesbarkeit sowie Überschaubarkeit zu ermöglichen.

§ 7 Satzungsrecht, Experimentierklausel

Zu Abs. 7: Die neue Regelung zur Erprobung neuer Hochschulstrukturen unterstützen wir grundsätzlich, weisen jedoch darauf hin, dass solche Änderungen nur im Einvernehmen der Statusgruppen erfolgen sollten. In der Begründung zum Gesetzestext wird besonders hervorgehoben, dass die Stellung von Professor*innen besonders schützenswert sei. Wir möchten hervorheben, dass dies auch für die anderen Statusgruppen gilt. Wir fordern deshalb, dass dies in der Begründung aufgenommen wird und im Gesetzestext in §7 Abs. 7 nach Satz 1 ergänzt wird: „Sind Mitwirkungsrechte von Statusgruppen von diesen Änderungen betroffen, so ist ihnen bei Änderungen der Grundordnung ein Veto zu gewähren, wenn alle Mitglieder der Statusgruppe sich gegen diese Änderung aussprechen.“. Die § 38 bis 40

und 71 bis 91 regeln insbesondere, wie die Gremien der HS gewählt werden und wie diese funktionieren. Änderungen dessen sollten also in Kooperation geschehen, gerade wenn Änderungen bis zu fünf Jahren gelten.

§ 8 Hochschulentwicklung

Zu Abs. 2: Wir begrüßen eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Präsident*innen der HS und dem Ministerium. Abzuwarten bleibt jedoch, wie die konkrete Ausgestaltung des Hochschulforums aussieht und wie effektiv dieses eine positive Entwicklung für die Hochschullandschaft bewirken wird. Wichtig wäre es, einen gesamtheitlichen Blick im Hochschulforum einzunehmen und nicht nur den Blickwinkel von Professor*innen darzustellen. Wir fordern deshalb, dass im Hochschulforum zwei Studierende als beratende Mitglieder sitzen müssen, die von der LAK entsandt werden. Studierende sind mit Abstand die größte Statusgruppe an den HS und ein integraler Bestandteil derer. Gerade um den Hochschulstandort in Rheinland-Pfalz attraktiver gestalten zu können, wäre eine Stimme von Personen, die die Änderungen betreffen, in diesem Forum wichtig. Unserer Einschätzung nach ist die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums bei der Aufnahme von zwei Personen auf jeden Fall gewährleistet.

Der die LAK lehnt die Einrichtung eines Hochschulforums unter dem Umstand einer unverhältnismäßig hohen Finanzierung ab. Insbesondere aus den veranschlagten Kosten im Haushalt von 2.250.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und 2.750.000 Euro für das Jahr 2020 ergibt sich die Frage nach der Notwendigkeit der hohen Kosten. Diese Gelder sollen der Lehre hinzugefügt werden.

§ 10 Zusammenarbeit, Hochschulverbände

Zu Abs. 1: Wir begrüßen die Neuschaffung dieses Paragraphen und die

damit verbundene stärkere Nutzung von Synergieeffekten.

§ 17 Studienreform

Zu Abs. 1: Die Beachtung von internationalen Zusammenhängen begrüßen wir als Änderung, jedoch lässt sich der Absatz dahingehend missverstehen, dass nun die vorherigen Kriterien nur im internationalen Kontext betrachtet werden, nicht jedoch im nationalen. Wir würden deshalb zwischen „der Berufswelt“ und „im internationalen“ ein „insbesondere“ hinzufügen, damit die Lesbarkeit erhöht wird.

Zu Abs. 2: Wir sprechen uns klar gegen die Ersetzung des Wortes „fördert“ durch das Wort „unterstützt“ in Satz 2 aus. Es ist zu begrüßen, dass sich HS verstärkt mit der digitalen Lehre auseinandersetzen müssen, jedoch muss dies auch mit finanziellen Mitteln des Landes gestützt werden. Eine Aufgabenabwälzung des Landes lehnen wir klar ab. Gerade im Bereich der Digitalisierung müssen wir den aktuellen Stand der HS als unzureichend kritisieren. Eine deutlich höhere finanzielle Unterstützung wäre eigentlich von Nöten.

Zu Abs. 3: Die Einführung einer Experimentierklausel im Bereich Studium und Lehre ist grundsätzlich unterstützenswert. Insbesondere Orientierungssemester sehen wir im Zusammenhang mit der Kommentierung, welche die Verlängerung der Regelstudienzeit behandelt, als eine sinnvolle Neuerung. Da diese Regelungen im besonderen Maße die Belange von Studierenden betreffen und die Entscheidung im Senat entgegen dem Willen der studentischen Mitglieder gefällt werden können, fordern wir ein Veto-Recht für diese.

§ 19 Studiengänge

Zu Abs. 6: Eine regionale Abstimmung bei der Einrichtung, wesentlicher Änderungen oder Aufhebung von Studiengänge sehen wir als sinnvoll an,

jedoch sollte im Gesetz abschließend geregelt werden, welche Gremien überregionale Rahmenempfehlungen aussprechen können, die bindend sind. Aus unserer Sicht könnte dies eine Aufgabe des neugeschaffenen Hochschulforums oder einer seiner Arbeitskreise sein. Den in der Begründung zum Gesetz benannten Wissenschaftsrat sehen wir nicht als Gremium an, welches bindende Empfehlungen aussprechen sollte.

Zu Abs. 7: Wir sprechen uns für eine Ersetzung des Wortes „soll“ durch „darf“ in Satz 1 aus. Es erschließt sich uns nicht, weshalb der Lehrbetrieb eines Studienganges aufgenommen werden sollte, wenn dieser möglicherweise nicht genehmigt wird. Insbesondere die Folgen für Studierende, die mit einem solchen Studiengang begonnen haben, sind nicht tragbar. Ein Studiengang sollte fertig ausgearbeitet sein, bevor Studierende mit diesem beginnen.

§ 20 Besondere Studienarten

Zu Abs. 2: Wir begrüßen ausdrücklich die Stärkung von Teilzeitstudiengängen, da diese eine individuelle Gestaltung des Studiums ermöglichen. Wir sprechen uns dafür aus, dass in Satz 1 das „sollen“ durch ein „muss“ ersetzt wird. Wir sehen es als erforderlich an, dass ein jeder Studiengang in Teilzeit studierbar sein sollte. Studierenden können die verschiedensten Gründe haben, um in Teilzeit studieren zu müssen. Diese können beispielsweise sein, dass sie sich um eigene Kinder oder Verwandte, die sie pflegen, kümmern müssen oder sich selbst finanzieren müssen, da das derzeitige BAföG nicht umfassend genug ist und viele Menschen aus der Förderung herausfallen. Diesen Menschen bleiben potentiell Studiengänge verwehrt, bei denen sich diverse, individuelle Sachverhalte nicht mit dem Stundenplan eines Vollzeitstudiums vereinbaren lassen.

§ 23 Studienberatung und –orientierung, Förderung des Studienerfolges

Allgemein: Wir unterstützen die Änderungen im Paragraphen. In Satz 5

sollte unserer Meinung nach die Studierendenschaften als Akteure ergänzt werden, da diese schon derzeit in der Studienberatung aufgrund der Aufgabenzuteilung aktiv sind.

§ 26 Ordnungen für Hochschulprüfungen

Zu Abs. 2 Nr. 7: Wir fordern als LAK nachdrücklich die Abschaffung von Anwesenheitspflichten in Seminaren und anderen Veranstaltungen, in denen diese nicht zwingend nötig ist.

Wir möchten, dass der § 26 Abs. 2 Nr. 7 im Entwurf gestrichen wird und durch die neue Nummer 7 mit folgendem Text ersetzt wird:

„Eine verpflichtende Teilnahme Studierender an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfungsleistung nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, ein Praktikum, eine praktische Übung oder vergleichbare Veranstaltungen.“

Die vorgeschlagene Änderung würde Anwesenheitspflichten auf die genannten Veranstaltungen reduzieren. Somit wären Anwesenheitspflichten für Seminare abgeschafft. Für Exkursionen, Praktika und praktische Übungen blieben Anwesenheitspflichten weiterhin möglich. Durch das Regelbeispiel „vergleichbare Veranstaltungen“ bestünde außerdem eine sinnvolle Handhabe für Veranstaltungen, die nicht unter die vorigen Regelbeispiele fallen, für die eine Anwesenheitspflicht aber ebenso sinnvoll ist. Die Forderung richtet sich also nicht grundsätzlich gegen Anwesenheitspflichten. Es geht vielmehr darum, Anwesenheitspflichten für Veranstaltungen abzuschaffen, bei denen sie nicht notwendig sind. Für Exkursionen, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Veranstaltungen (bspw. Orchester), können Anwesenheitspflichten durchaus notwendig sein. Verständlich sind sie auch, wenn HS Praktika mit begrenzten Plätzen anbieten, für die erhebliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (bspw. Laborpraktika) und deren Lernerfolg nicht durch Selbststudium

und Vor- und Nachbereitung zur Verfügung gestellter Literatur gewährleistet werden kann.

Auch in anderen Bundesländern wird die Abschaffung von Anwesenheitspflichten diskutiert. In Bremen ist die Anwesenheitspflicht für Seminare gesetzlich ausgeschlossen. In Niedersachsen und Thüringen ist eine dem vorliegenden Entwurf vergleichbare Formulierung enthalten. In Niedersachsen entfaltet diese faktisch jedoch keine Wirkung. In Thüringen konkretisiert die Gesetzesbegründung, dass Seminare regelmäßig keine Veranstaltungen sind, die als „vergleichbare Veranstaltung“ im Sinne des Gesetzes gelten; für Seminare kann folglich nur in begründeten Ausnahmen eine Anwesenheitspflicht implementiert werden. In Nordrhein-Westfalen hat die Schwarz-Gelbe Landesregierung gegen die Proteste Studierender und anderer progressiver Gruppen Anwesenheitspflichten wieder eingeführt. Insgesamt zeigt sich aber, dass, abgesehen vom derzeitigen reaktionären Hochschulgesetz in Nordrhein-Westfalen, die gesetzgeberische Tendenz, Anwesenheitspflichten ernsthaft zu hinterfragen, vorhanden ist.

Für Anwesenheitspflichten werden im Wesentlichen drei Argumente ins Feld geführt: Das erste befasst sich mit dem Erlernen von Veranstaltungsinhalten. Demnach seien Anwesenheitspflichten in Seminaren notwendig, damit Studierende die dort vermittelten Kompetenzen erlernen können.

Ein zweites Argument betrifft die Funktionsfähigkeit von Seminaren: Ohne Anwesenheitspflichten sei nicht sichergestellt, dass eine ausreichende Diskussion zu Stande käme und der Erfolg des Seminars mithin nicht sichergestellt sei.

Das Dritte Argument befasst sich mit der Ressourcenknappheit von Seminarplätzen. So sei es notwendig, Studierende zur Teilnahme an Veranstaltungen zu verpflichten, um sicherzustellen, dass diese sich nur für Lehrangebote anmelden, die sie tatsächlich interessieren. Damit würde vermieden, dass Studierende später doch nicht zu den Veranstaltungen

erscheinen und auf diese Weise Plätze für andere Studierende blockieren.

Befasst man sich aber mit diesen Argumenten, muss man allerdings zu dem Ergebnis kommen, dass keines von ihnen einer kritischen Betrachtung standhalten kann. Einen Beleg, dass Anwesenheitspflichten notwendig sind, um Kompetenzen zu erwerben, bleiben die Vertreter*innen dieses Arguments jedenfalls schuldig. Es ist ohnehin nicht nachvollziehbar, warum körperliche Anwesenheit zwangsläufig mit dem Erlernen von Inhalten verknüpft sein soll, während körperliche Abwesenheit, die mit Selbststudium verbunden sein kann, dazu nicht in der Lage sein soll.

Der Funktionsfähigkeit von Seminaren ist es auch nicht dienlich, wenn Studierende bloß körperlich anwesend sind. Es gibt keine Zwangsläufigkeit der Teilnahme an den Debatten, die im Seminar geführt werden. Wer sich ohnehin dagegen sträubt, an einem solchen Seminar teilzunehmen, wird in diesem in der Regel auch keinen inhaltlichen Beitrag leisten. Für eine Diskussion kann es außerdem durchaus dienlicher sein, wenn nur Personen beteiligt sind, die sich tatsächlich auf das Thema fokussieren. Selbst wenn dann nur wenige Teilnehmer*innen erscheinen würden, bleibt die Möglichkeit zur Diskussion.

Die Argumentation um Ressourcenknappheit ist ebenfalls verfehlt. Es ist davon auszugehen, dass Studierende sich unabhängig von Anwesenheitspflichten für die Seminare anmelden, für die das höchste Interesse besteht. Ob sie zu diesen Seminaren dann erscheinen, spielt für diejenigen, die in dem jeweiligen Seminar keinen Platz mehr erhalten haben, ohnehin keine Rolle: Diese Studierenden können auch dann nicht teilnehmen, wenn andere dazu gezwungen sind, das Seminar zu besuchen oder können schon jetzt über teils formelle, teils informelle Nachrückverfahren nicht genutzte Plätze erhalten. Umgekehrt ist es vielmehr so, dass mit der Abschaffung der Anwesenheitspflichten damit gerechnet werden kann, dass nicht mehr alle Angemeldeten zu der Veranstaltung kommen. Somit können

auch insgesamt mehr Plätze zur Verfügung gestellt, die Kapazitäten also gesteigert werden.

Da also die Argumente für Anwesenheitspflichten nicht zu überzeugen vermögen, sollte man sich mit den Vorteilen der Abschaffung von Anwesenheitspflichten auseinandersetzen. Zum einen haben Studierende verschiedene und oft gute Gründe, nicht an Veranstaltungen teilzunehmen. Dies kann durch familiäre Verpflichtungen bedingt sein (Pflege von Angehörigen, Kinder), aber auch Krankheiten spielen eine wichtige Rolle. Anwesenheitspflichten führen beispielsweise an der Johannes Gutenberg-Universität zu dem absurden Ergebnis, dass Studierende, die zwei Mal nicht zum Seminar erscheinen, weil sie keine Lust haben, ihre Prüfungsberechtigung behalten, während Studierende, die drei Mal krankheitsbedingt fehlen, ihre Prüfungsberechtigung verlieren.

Zudem müssen viele Studierende für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen und daher neben dem Studium arbeiten. Für viele ist das kein Luxus, sondern eine Voraussetzung, um das Studium absolvieren zu können. Anwesenheitspflichten stellen für diese Studierenden eine zusätzliche Hürde dar, insbesondere, wenn sie nur einen Platz in ihrer zweiten oder dritten Seminarwahl erhalten, die ggf. mit dem Arbeitsplan kollidiert.

Außerdem gibt es verschieden Lerntypen: Neben auditiven sind dies visuelle, kommunikative und motorische Lerner*innen. Daher ist es sinnlos, Studierende pauschal zur Anwesenheit in Seminaren zu verpflichten – jede*r sollte selbst entscheiden, wie er*sie am besten lernt.

Außerdem widersprechen Anwesenheitspflichten dem Bild Studierender als Erwachsene. Sie stellen eine Bevormundung dar und unterstellen, dass Studierende selbst nicht wissen, was gut für sie ist. Dieser Ansatz lässt außer Acht, dass Studierende sich ihre Fächer selbst aussuchen, weil sie sich für die Inhalte interessieren.

Daraus lässt sich ein weiterer wichtiger Grund für die Abschaffung von

Anwesenheitspflichten ableiten: Freiwillige Teilnahme an Veranstaltungen ist die sicherste und billigste Qualitätssicherung, die es gibt. Studierende werden auch ohne Verpflichtung an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen sie das Gefühl haben, dass die Teilnahme sie inhaltlich weiterbringt. Schon jetzt sieht man in Vorlesungen erhebliche Unterschiede: Während einige Dozierende das ganze Semester über vor vollen Sälen stehen, leert sich die Veranstaltung bei anderen sukzessive. Statt aber die eigenen Methoden zu hinterfragen, wird die Verantwortung häufig auf Studierende abgewälzt: Diese seien faul und wüssten nicht, was gut für sie ist (siehe dazu schon oben). Es drängt sich der Verdacht auf, dass Dozierende sich durch leere Hörsäle in ihrem Ego gekränkt fühlen und darauf mit der Entrechtung Studierender reagieren wollen. Sinnvoller wäre es aber, sich ein Beispiel an den Kolleg*innen zu nehmen, deren Veranstaltungen gut besucht sind. So könnte das Abschaffen von Anwesenheitspflichten bei Einlenkung der Dozierenden dafür sorgen, dass sich die Lehre auf Dauer verbessert. Dann steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Teilnahme an Veranstaltungen einen tatsächlichen Lernnachweis mit sich bringt. Anwesenheitspflichten sind dem aber schlicht abträglich.

Zu erwähnen sei weiterhin, dass Anwesenheitspflichten dem Konzept digitaler Lehre im Wege stehen. Wo körperliche Anwesenheit als Voraussetzung für die Teilnahme gilt, wird der Umstieg auf digitalisierte Lehre nicht gelingen.

Zu (3): Mehrere Spezifika von Prüfungen (Art, Dauer) werden nicht mehr in der Prüfungsordnung geregelt; dies wird als zweckmäßig erachtet. Die Gesetzesbegründung schreibt hier aber vor: Mit Blick auf die Transparenz für die Studierenden muss aber eine Bekanntgabe durch die Prüfungsorgane rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgen. Deshalb fordern wir, die Neuschaffung der Nr. 7 wie folgt: „dass rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit durch die Prüfungsorgane die Art, der Termin oder die Termine und die Dauer der Prüfungen bekannt gegeben werden.“

§ 27 Regelstudienzeit

Allgemein: Wir setzen uns dahingehend für eine Neuregelung der Regelstudienzeiten ein, dass Regelstudienzeiten zu keinen negativen Folgen für die Studierenden führen dürfen. Die Regelstudienzeit sollte eigentlich für Studierende einen Anspruch gegenüber den HS darstellen, dass man in der angegebenen Zeit sein Studium abschließen kann. In Rheinland-Pfalz haben laut dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz (Statistisches Jahrbuch 2018, S. 142) im Jahr 2017 nur 28,6 Prozent aller Studierenden ihr Studium in Regelstudienzeit abgeschlossen. Dies hängt damit zusammen, dass beispielsweise Seminare, die zum Abschluss benötigter Module vorausgesetzt sind, nicht immer ein Teilnahmeplatz garantieren können. Durch negative Folgen beim Überschreiten der Regelstudienzeit, wie der Ausschluss beim BAföG, wird die Freiheit des Studiums eingeschränkt. Gerade Studierende, die sich ehrenamtlich engagieren, sind hierdurch oftmals betroffen, obwohl nach diesem Gesetz das Engagement der Studierenden gefördert werden soll. Wir setzen uns deshalb für die Neuschaffung eines Absatzes ein, welcher besagt, dass sich für Studierende, die in Gremien der HS aktiv sind, die Regelstudienzeit um ein Semester pro zwei Semester Gremienmitgliedschaft verlängert.

§ 35 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studiengänge

Zu Abs. 5: Wir fordern die ersatzlose Streichung dieses Absatzes, da wir uns für ein gebührenfreies Studiums für Alle einsetzen. Wir sind der Überzeugung, dass ein Studium hauptsächlich der Bildung von Menschen dient und Bildung immer ein freies Gut in der Gesellschaft sein sollte, welches unabhängig vom ökonomischen Status gewährt werden sollte. Um diesem Anspruch Rechnung zu tragen, sind die Gebühren abzuschaffen und aus Landesmitteln zu kompensieren.

§ 37 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung, Mitgliederinitiative

Zu Abs. 7: Die Einführung der Mitgliederinitiative sehen wir als sinnvolle Ergänzung zur Mitwirkung der Mitglieder der HS. Das insbesondere die Statusgruppen übergreifend Belange einbringen können, sehen wir als interessante Neuerung.

§ 41 Öffentlichkeit

Zu Abs. 2: Gremien sollten nach unserer Meinung grundsätzlich hochschulöffentlich tagen, damit Entscheidungen transparent zustande kommen. Insbesondere in den Kommissionen des Senats und der Fachbereichsräte werden Sachverhalte besprochen und Entscheidungen durch Vorlagen in Stein gemeißelt. Die Diskussion in dem höheren Gremium bleibt also oftmals aus. Aus diesem Grund sollten die Gremien hochschulöffentlich tagen und Protokolle der Sitzungen hochschulintern veröffentlicht werden.

§ 68 Aufhebung der Einschreibung

Die LAK fordert eine Änderung der Bestimmungen der §§ 68 f. In § 68 soll die im Entwurf vorgesehene Nachweispflicht wieder gestrichen werden. Ebenfalls soll der Versagungstatbestand des § 68 Abs. 1 Nr. 4 gestrichen werden.

I. vorgeschlagene Änderungen

In dem Entwurf werden in § 68 Abs. 1 die Worte „oder sich zum Studium zurückmelden“ gestrichen, in Nr. 2 wird „“ durch „.“ ersetzt und Nr. 3 und 4 werden gestrichen.

§ 68 Abs. 1 würde dann wie folgt lauten:

Personen, die sich für ein Studium bewerben ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie

1. die für den Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen,
2. die Voraussetzungen der in § 65 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 genannten Bestimmungen nicht nachweisen.

II. Begründung

zur Streichung der Worte „oder sich zum Studium zurückmelden“:

Die vorgeschlagene Änderung übernimmt größtenteils die bisherige Formulierung. Neben der erstmaligen Einschreibung wird jedoch der Anwendungsbereich auch auf jede Rückmeldung ausgeweitet, was dazu führen würde, dass auch die im Rahmen von § 68 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 zu erbringenden Nachweise jedes Semester erbracht werden müssten. Dies erscheint nicht sachgerecht. Die Voraussetzungen nach Nr. 1 (Zugangsvoraussetzungen, i.d.R. durch Abiturzeugnis nachgewiesen) und 2 (besondere Zugangsvoraussetzungen; Nachweise über Vorbildung, Eignungsprüfungen etc.) ändern sich nur in extremen Ausnahmefällen, z.B. bei einer Rücknahme wegen arglistiger Täuschung. Durch die Nachweispflicht würde jedoch ein zusätzlicher Aufwand für die Studierenden geschaffen; sie müssten zwei Mal im Jahr die entsprechenden Nachweise vorlegen. Auch den Hochschulen würden ein erheblicher Mehraufwand entstehen; sie müssten zwei Mal im Jahr die eingereichten Unterlagen prüfen, kontrollieren, dass diese vollständig sind und ggf. nicht vorgelegte Unterlagen nachfordern und die Unterlagen aufbewahren. Insbesondere in Anbetracht dessen, dass eine Einschreibung gemäß § 69 Abs. 2 auch dann aufgehoben werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 68 nicht vorliegen, erscheint

dieser zusätzliche Aufwand nicht verhältnismäßig.

zur Streichung von § 68 Abs. 1 Nr. 3

Die LAK ist der Ansicht, das Versuchssystem an Hochschulen gesetzlich nicht weiter zu verfolgen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu §§ 25 Abs. 3, 26 Abs. 2 Nr. 10 des Entwurfs verwiesen.

zur Streichung von § 68 Abs. 1 Nr. 4

§ 68 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt, dass die Einschreibung zu versagen ist, wenn die Person, die sich für ein Studium bewirbt, ihre Beiträge zur studentischen Krankenversicherung nicht zahlt. Gleiches gilt aufgrund von § 69 Abs. 2 Satz 1 für bereits eingeschriebene Studierende analog. Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht nicht – zumindest nicht mehr – verhältnismäßig.

§ 69 Aufhebung der Einschreibung

Zu Abs. 3: Wir sprechen uns gegen die Einführung der Nr. 2 aus, da die Aufhebung einer Einschreibung massiv in die Rechte von Studierenden eingreift. Die Aufhebung der Einschreibung soll nur dann erfolgen, wenn ein Gericht den jeweiligen Studierenden verurteilt hat, wie es auch Nr. 4 regelt. Ebenso sprechen wir uns bei Nr. 5 dagegen aus, dass für Studierende die Einschreibung aufgehoben werden sollte, wenn das Ansehen der HS erheblich beschädigt werden könnte.

§ 70 Studiengebührenfreiheit

Zu Abs. 2 + Abs. 3: Wir setzen uns für eine gebührenfreie Bildung ein und fordern deshalb die ersatzlose Streichung der Abs. 2 und 3 mit der gleichen Begründung wie in § 35 Abs. 5.

§ 72 Ausschüsse, Beauftragte

Zu Abs. 5: Wir fordern weitergehend die Einführung einer Ombudsstelle für Studierende durch den Senat. Diese kann in Konflikten mit Dozierenden oder Teilen der Verwaltung unabhängig vermitteln bzw. Sachverhalte aufklären.

§ 77 Zusammensetzung und Wahl

Allgemein: Wir setzen uns für eine Änderung des derzeitigen Paragraphen dahingehend ein, dass der Senat stärker demokratisiert wird. Wir orientieren uns hier an dem Vorbild des thüringischen Landeshochschulgesetz (ThürHG). Im ThürHG wird in §35 Abs. 3 und 4 eine paritätische Besetzung des Senates geregelt. Dabei wird eine stärkere Demokratisierung der HS unter Beachtung der verfassungsgemäßen Rechte der Hochschullehrer*innen in Fragen der Forschung und Lehre ermöglicht. So wird der Senat bei Abstimmungen in Fragen der Forschung, der Lehre, mit Ausnahme bei der Bewertung, bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder der Berufung von Hochschullehrer*innen, durch weitere Hochschullehrer*innen erweitert, damit diese die Mehrheit in dem Gremium stellen. Entgegen des thüringischen Vorbildes präferiert die LAK einheitlich die Drittelparität.

Aus unserer Perspektive spiegelt die derzeitige Zusammensetzung der Gremien von HS keine demokratischen Verhältnisse wieder. Studierende, als mit Abstand größte Statusgruppe, haben zwar Mitwirkungsrechte, aber keine quantitativ ausreichende Vertretung im Senat, die tatsächlich einen Wandel durchsetzen könnte. Es kann zwar Einfluss auf Entscheidungen genommen werden, an mancher Stelle klappt dies auch, aber schlussendlich kann eine jede Entscheidung durch die Mehrheit der Hochschullehrer*innen getroffen werden. Alle anderen Statusgruppen können ohne weiteres übergangen werden. Damit wird nicht nur das Potential von echten Debatten verschwendet, es verringert auch die Akzeptanz der weiteren Statusgruppen bei getroffenen Entscheidungen. Es erschließt sich nicht, weshalb

Hochschullehrer*innen per se beispielsweise eine erhöhte Kompetenz bei dem Beschluss von Maßnahmen zur Steigerung der Studienattraktivität oder –qualität gegenüber Studierenden haben sollten. Die Einführung der Drittelparität würde Debatten auf Augenhöhe ermöglichen und die Entscheidungen von HS aufgrund der echten Beteiligung aller Statusgruppen qualitativ verbessern.

Die paritätische Besetzung aller weiteren Gremien, abgesehen des Senats, befürworten wir ebenso als übergreifendes Prinzip.

§ 82 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Zu Abs. 2: Wir sind für die Schaffung von studentischen Vize-Präsident*innen, wie sie beispielsweise in Brandenburg möglich sind. Dazu soll der Absatz hinter dem letzten Satz folgendermaßen geändert werden: „In der Grundordnung kann von den Voraussetzungen des §80 Abs. 5 abgesehen werden und Studierende als Vizepräsidentin oder Vizepräsident zugelassen werden. Näheres regelt die Grundordnung.“

§ 107 Rechtstellung, Landesastenkonzferenz

Zu Abs. 5: Wir begrüßen die Aufnahme des Anhörungsrechtes für die Landesastenkonzferenz bei Änderungen des Hochschulgesetzes. Wir sprechen uns dafür aus, dass das Wort „wesentlich“ gestrichen wird, da nicht klar hervorgeht, was wesentliche Änderungen des Hochschulgesetzes sind. Im Zweifel sollte die LAK selbst entscheiden können, ob eine Änderung wesentlich ist und sie dann entsprechend dazu Stellung nimmt oder nicht.

Außerdem würden wir gerne den Satz 1 durch folgendes ersetzen: „Für ihre Zusammenarbeit bilden die Studierendenschaften aller HS des Landes die Landesastenkonzferenz. Diese verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Satzung selbst.“ Die LAK besteht schon seit einigen Jahren und ermöglicht eine effektive Zusammenarbeit der Studierendenschaften. Die

Studierendenschaften haben eine LAK gegründet, weshalb sich dies auch im Gesetz widerspiegeln sollte.

§ 108 Aufgaben

Zu Abs. 1: Wir setzen uns für eine Erweiterung der Aufgaben der Studierendenschaft ein, wie sie auch in § 2 vorgenommen worden ist. So soll Nr. 7 durch folgendes ersetzt werden: „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Geschlechter zu fördern“. Die bisherige Nr. 8 soll als neue Nr. 9 bestehen bleibe sowie alle weiteren Nr. eins nach hinten verschoben werden und als neue Nr. 8 soll ergänzt werden: „auf die Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, Alter, sexueller Identität oder aus rassistischen Gründen hinzuwirken,“. Ebenso neu eingefügt werden soll die Nr. 10: „nachhaltiges Handeln gegenüber Natur, Umwelt, Menschen und Gesellschaft sowie eine bewusste Ressourcennutzung zu fördern,“. Die derzeitige Nr. 10 und alle folgenden Nr. sollen jeweils eine Nr. nach hinten verschoben werden.

§ 109 Organe

Zu Abs. 4: Wir befürworten die vorgeschlagene Änderungen sehr, würden sie jedoch noch gerne durch folgende Änderung spezifizieren und ausbauen: „Das Präsidium gibt jeweils dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss mindestens zweimal im Semester die Gelegenheit zur Information und Beratung.“

§ 113 Verwaltungsrat, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Zu Abs. 2: Studierendenwerke werden zu einem Großteil aus Geldern der Studierenden finanziert. Dementsprechend ist die Mehrheit für Studierenden

im Verwaltungsrat sicherzustellen. Eine Mitgliedschaft von Professor*innen erschließt sich nicht zwingend. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass die Zahl der Professor*innen oder akademischen Mitarbeiter*innen auf zwei gesenkt wird. Außerdem soll der*die Kanzler*in nur ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat sein.

Zu Abs. 4: Der Argumentation im vorherigen Absatz folgend, erschließt sich nicht weshalb aus dem Kreis der Studierende nicht das vorsitzende oder vertretende Mitglied kommen darf. Entsprechend fordern wir die Änderung des Absatzes dahingehend, dass die genannten Positionen auch durch Studierende ausgefüllt werden sollen.

§ 117 Anerkennung

Zu Abs. 1: Wir fordern, den Absatz um folgenden Unterpunkt zu erweitern:
„die Interessen der Studierendenschaft durch eine institutionalisierter Form der Vertretung gewahrt werden.“

Trier, den 30. September 2019

Luca Wagner
LAK Koordination